

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 05.11.2012 bereits geänderte, mit Beschluss vom 21.09.2011 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, beschlossene Müllabfuhrordnung 2011 in seiner Sitzung am 21.02.2013 in ihrer Bezeichnung, in § 3 (1) lit. a, (2) lit. b, (4) lit. e, in § 4 (2), (3) und (6) sowie in § 7 (2) und (4) geändert, sodass die Müllabfuhrordnung nunmehr lautet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde Pettneu am Arlberg anfallende Siedlungsabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Pettneu am Arlberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) sonstige Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers des Abfalles fachgerecht kompostiert wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Es handelt sich bei den Siedlungsabfällen um Abfälle aus privaten Haushalten und um andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die

Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, sind biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus der Straßenerhaltung.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle, wie beispielsweise betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen, Abfuhrbereich

- (1) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass:
 - a) zur Sammlung des auf ihrem Grundstück anfallenden Restmüll und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die in § 4 Abs. (1) nach dieser Müllabfuhrordnung vorgeschriebenen Müllbehälter aufgestellt werden und
 - b) die Müllbehälter zu den festgelegten Zeitpunkten laut kundgemachten Abfuhrplan am Aufstellplatz (siehe § 4 Abs. 3) zur Entleerung bereitgestellt werden.
- (2) Die Grundeigentümer bzw. die Abfallbesitzer haben dafür zu sorgen, dass
 - a) der Restmüll ausschließlich in die Restmüllbehälter eingebracht wird,
 - b) die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ausschließlich in die hierzu bestimmten Behälter eingebracht wird, soweit er nicht auf dem Grundstück des Erzeugers fachgerecht kompostiert wird, und
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sowie Sperrmüll, Bauschutt und Altreifen während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben und in die hierzu bestimmten Container eingebracht werden.
- (3) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Pettneu am Arlberg, die mit für das beauftragte Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- (4) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Biologisch verwertbare Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers dieser Abfälle fachgerecht kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“).
 - b) Sonstige Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden.

- c) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle, die während der Öffnungszeiten zum Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu bringen und in die dafür vorgesehenen Container einzubringen sind.
- d) Sperrmüll, Bauschutt und Altreifen (mit oder ohne Felgen), die während der Öffnungszeiten zum Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu bringen und in die dafür vorgesehenen Container einzubringen sind.
- e) Folgende Betriebe bzw. Objekte sind von der Müllabholpflicht ausgenommen:
 Hotel Lavenar, Almfrieden, Nessler Alpe, Kaiserjochhaus, Edmund-Graf Hütte, Bergrettungshütte, Malfon 1. Taja, Fritzhütte, Jagdhütten Pettneu und Schnann.
 Besitzer bzw. Betreiber der von der Müllabholpflicht ausgenommenen Objekte sowie die Besitzer von Wochenendhäusern, Kochhütten usw. – also von bewohnbaren Objekten außerhalb des Entsorgungsbereiches – haben ihren Restmüll und ihre biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle an einem mit der Gemeinde zu vereinbarenden Abstellplatz für die Müllabfuhr bereit zu stellen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Für das Sammeln der Siedlungsabfälle (Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle), die durch die öffentliche Müllabfuhr abzuführen sind, dürfen nur Müllbehälter mit Datenträger verwendet werden, die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis weitergegeben werden.

Folgende Müllbehälter sind zugelassen:

<u>Restmüll</u>	<u>Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle</u>
120 Liter MGB Kunststoff	25 Liter MB Kunststoff
240 Liter MGB Kunststoff	120 Liter MGB Kunststoff
660 Liter MGB Kunststoff	
1100 Liter MGB Kunststoff	

- (2) Als Mindestmenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 100 kg pro Person und Jahr festgelegt.

Als Mindestmenge für Restmüll wird festgelegt:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen	104 kg

Pro Gästenächtigungen 0,068 kg Berechnungsgrundlage: TVB-Nächtigungszahlen des Vorjahres

- (3) Die Restmüllbehälter oder Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden laut Abfuhrplan abgeholt. Der Abfuhrplan ist öffentlich kundzumachen. Jene Behälter für den Restmüll und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfällige, deren Entsorgung oder Entleerung gewünscht wird, müssen am Abfuhrtag ab 07:00 Uhr am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, dass:
- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt und entleert werden können;
 - c) der Deckel der Müllbehälter geschlossen werden kann (keine Überfüllungen)!

Müllsäcke oder andere Gebinde mit Restmüll oder biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen, die neben dem zulässigen Müllbehälter abgestellt werden, werden weder entsorgt noch entleert!

- (4) Ist die Abfuhr des Restmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren. Diesfalls kann der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallerzeuger ausnahmsweise den Restmüll beim Recyclinghof verwiegen lassen und in den hierfür vorgesehenen Sperrmüllcontainer einbringen.
- (5) Beim Entleerungsvorgang wird der Müllbehälter über den integrierten Datenträger erfasst, gewogen, entleert und erneut gewogen. Die Differenz aus 1. und 2. Wiegung ergibt das zur Verrechnung gelangende Nettogewicht. Dieses Gewicht wird mit Datum und Uhrzeit der Datenträgernummer zugeordnet. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum aufsummierte Summe an Nettogewichten. Eine allfällige Vorschreibung des Mindestbehältervolumens erfolgt im Zuge der oben angeführten Überprüfung im Nachhinein. Ein Nachweis der einzelnen Entleerungen mit Datum, Uhrzeit, Datenträgernummer und Gewicht kann jederzeit im Gemeindeamt zu den Amtsstunden angefordert werden.
- (6) Muss die Abfuhr des Restmülls oder der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

§ 5

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden und unentgeltlich beim Recyclinghof abzugebenden Abfälle

Folgende Altstoffe und Verpackungen sind vom Restmüll getrennt zu sammeln, während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg unentgeltlich abzugeben und dort in die vorgesehenen Container einzubringen:

- a) **Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- b) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Plastikflaschen und -kanister, PET-Leichtflaschen, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, Joghurtbecher, Tiefkühl- und Kaffeeverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- c) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- d) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
 Weißblech- und Aluminiumdosen, Alufolien, Aludeckel, Konservendosen und Metalverschlüsse, etc.
Haushaltsschrott:
 Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
- e) **Elektro-Altgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- f) **Speisefette/-öle:**
 Speisefette und -öle sind in Behältern (Öli's) beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- g) **Alttextilien:**
 Alttextilien sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- h) **Rasen- und Grasschnitt sowie Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt:**
 Rasen- und Grasschnitt sowie Gartenabfälle können beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.
 Baum- und Strauchschnitte können beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht bzw. am hierfür vorgesehenen Platz abgelagert werden.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden und gegen Vorschreibung der entsprechenden Gebühr beim Recyclinghof abzugebenden Abfälle

- (1) **Sperrmüll:**
 Sperrmüll kann aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben werden. Dabei ist der an die Gemeindebürger ausgegebene Datenträger (Verrechnungskarte) zur Ablesung an das dafür vorgesehene Gerät zu halten bzw. in das dafür vorgesehene Gerät zu schieben. Der abgegebene Sperrmüll wird sodann gewogen und das Nettogewicht mit Datum und Uhrzeit der Datenträgernummer zugeordnet. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum aufsummierte Summe an Nettogewichten. Ein Nachweis der Sperrmüllabgabemengen mit Datum, Uhrzeit, Datenträgernummer und Gewicht kann jederzeit im Gemeindeamt zu den Amtsstunden angefordert werden.
- (2) **Bauschutt:**
 Bauschutt wird nicht abgeholt, kann aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben werden. Dabei wird der Bauschutt von der Aufsichtsperson am Recyclinghof überprüft, die eingebrachte Menge bzw. das eingebrachte Volumen in m³ (Kubikmeter) geschätzt und schriftlich mit Gegenzeichnung des einbringenden Gemeindebürgers festgehalten. Das Bauschuttvolumen eines einbringenden Gemeindebürgers darf 2 m³ pro Öffnungstag nicht

überstiegen. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum notierte Summe an eingebrachtem Bauschutt-Volumen.

Unter Bauschutt versteht man ausschließlich mineralisches Material (wie Ziegel- oder Betonmauer-Abbruchmaterial, Fliesen, Keramik [WC-Schüsseln, Waschbecken], Porenbeton [Ytong], usw.) und ist am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Bauschutt gehört:

Gipskarton (Rigips), Holzfaserzement (Heraklith), Dämmmaterial, Glas, Kunststoff, Holz, Folien, usw.

Nicht zu Bauschutt gehören aber auch Materialien, die zwar mineralisch, jedoch mit Plastik, Kunststoff oder Holz untrennbar verbunden sind.

Als Mindestvolumen für den an einem Öffnungstag des Recyclinghofes eingebrachten Bauschutt gelten 0,25 m³.

(3) **Altreifen:**

Altreifen (mit oder ohne Felgen) werden nicht abgeholt, können aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Dabei wird die Menge an Autoreifen mit oder ohne Felgen von der Aufsichtsperson am Recyclinghof schriftlich mit Gegenzeichnung des Einbringenden festgehalten. Zur Vorschreibung gelangt die Anzahl im Vorschreibungszeitraum beim Recyclinghof eingebrachten Altreifen mit oder ohne Felgen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Knochen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Obst- und Gemüsereste, Schnittblumen und Topfpflanzen, Sägespäne vom unbehandeltes Holz;
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
- d) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

(2) Nicht biologisch verwertbare Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle und Kadaver, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 4 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in geeigneten Behältern entsprechend den Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden (= Meldepflicht). Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallverursacher zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, LGBl 28/2011 i.d.g.F., bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 21.02.2013

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 22.02.2013

Abgenommen am: 11.03.2013